Kleine Anfrage

der Abgeordneten König-Preuss (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

# Umsetzungsstand der Datenschutz-Grundverordnung in Thüringen

Die Kleine Anfrage 2682 vom 27. November 2017 hat folgenden Wortlaut:

Mit der "Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG" (Verordnung (EU) 2016/679), kurz: Datenschutz-Grundverordnung, hat die Europäische Union neue und verbindliche Mindeststandards zum Schutz personenbezogener Daten für den gesamten Rechtsraum der Europäischen Union vorgegeben. Die meisten der neuen Bestimmungen greifen unmittelbar. Die Umsetzung sämtlicher Bestimmungen muss bis spätestens zum 25. Mai 2018 erfolgen.

Ich frage die Landesregierung:

- 1. Wie ist aus Sicht der Landesregierung der aktuelle Umsetzungsstand der Datenschutz-Grundverordnung in den Thüringer Landes- und Kommunalbehörden?
- 2. In wie vielen Gesetzen und Verordnungen des Freistaats Thüringen sind Anpassungen vorzunehmen, um den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung Rechnung zu tragen?
- 3. In wie vielen Fällen steht dies noch aus (bitte nach ministerieller Zuständigkeit aufschlüsseln)?
- 4. Wie wird seitens der Landesregierung ein möglicher Mehraufwand aus der Datenschutz-Grundverordnung für den Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit sowie weitere Datenschutzbeauftragte in Landesbehörden, Kommunalbehörden und landeseigenen Unternehmen eingeschätzt (bitte aufschlüsseln nach personellen und sächlichen Mehraufwendungen)?
- 5. Welche Schulungsmaßnahmen zur Umsetzung der Datenschutz-Grundverordnung wurden und werden im Rahmen der Landesbehörden durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit oder externe Dienstleisterinnen und Dienstleister angeboten (bitte getrennt für das Jahr 2017 und sofern bekannt für das Jahr 2018 mit entsprechenden Kosten aufschlüsseln)?
- 6. Welche Unterstützungs- und Schulungsmaßnahmen zur Datenschutz-Grundverordnung wurden nach Kenntnis der Landesregierung seitens des Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit für kommunale Behörden und Unternehmen angeboten?
- 7. Ist seitens des Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit ein Ausbau solcher Maßnahmen im Jahr 2018 geplant?

Druck: Thüringer Landtag, 14. März 2018

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 20. Februar 2018 wie folgt beantwortet:

Mit Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABI. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72) (Verordnung (EU) 2016/679) ist das nationale Datenschutzrecht zu überarbeiten. Entgegen einer klassischen europäischen Verordnung, die in allen Teilen unmittelbar und abschließend gilt, normiert die Verordnung (EU) 2016/679 den Datenschutz nur im Grundsatz abschließend und eröffnet die Möglichkeit, diesen im öffentlichen Bereich weiterhin - unter Beachtung europarechtlicher Vorgaben - zu regeln. Sofern die Verordnung keine Regelungsoptionen der Mitgliedstaaten vorsieht, gelten ihre Vorschriften ab dem 25. Mai 2018 unmittelbar.

Daneben muss die Richtlinie (EU) 2016/680 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafverfolgung und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABI. L 119 vom 4.5.2016, S. 89) (Richtlinie (EU) 2016/680) bis zum 6. Mai 2018 in nationales Recht umgesetzt werden.

Beide europarechtlichen Vorgaben bedingen einerseits umfangreiche Änderungen der einschlägigen landesrechtlichen Vorschriften und andererseits eine Umstellung der Verwaltungspraxis.

## Zu 1.:

Sowohl die Landesbehörden als auch die Kommunen bereiten die Anpassung der Verwaltungspraxis zum Zeitpunkt der unmittelbaren Anwendbarkeit der Datenschutz-Grundverordnung ab dem 25. Mai 2018 vor. Zu diesem Zweck wurde auf der Ebene der obersten Landesbehörden durch das Ministerium für Inneres und Kommunales eine Arbeitsgruppe ins Leben gerufen, die bereits mehrfach getagt hat und an welcher der Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit beteiligt ist.

Des Weiteren verantworten der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit und das Ministerium für Inneres und Kommunales in Kooperation mit den Kommunalen Spitzenverbänden eine Arbeitsgruppe zur Umsetzung der Datenschutz-Grundverordnung auf kommunaler Ebene.

# Zu 2. und 3.:

Durch die Landesregierung wurde eine Prüfung der anzupassenden Gesetze und Verordnungen vorgenommen. Sowohl mit Blick auf die Gesetze als auch auf die Verordnungen ist zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Änderung der Vorschriften erfolgt. Neben dem umfangreichen Prüf- und Überarbeitungsaufwand ist dies in erster Linie dem Umstand geschuldet, dass die Datenschutz-Grundverordnung erst ab dem 25. Mai 2018 unmittelbar gilt und damit die nationalen Umsetzungsrechtsakte auch erst zu diesem Zeitpunkt in Kraft treten können. Das Gesetz zur Anpassung des Allgemeinen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Thüringer Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU - ThürDSAnpUG-EU) liegt dem Landtag als Drucksache 6/4943 vor. Aufgrund der Komplexität der Materie laufen hinsichtlich des Anpassungsbedarfs bei Gesetzen und Rechtsverordnungen die Prüfungen weiter. Der aktuelle Sachstand stellt sich unter Einbeziehung der Drucksache 6/4943 wie folgt dar:

Behörde	Gesetze/Rechtsverordnungen
Thüringer Staatskanzlei (TSK)	5/0
Thüringer Finanzministerium (TFM)	1/0
Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales (TMIK)	15/6
Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz (TMMJV)	1/1
Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS)	3/6
Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (TMIL)	2/0
Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMASGFF)	7/4
Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft (TMWWDG)	5/4

## Zu 4.:

Mit der Umsetzung der Verordnung (EU) 2016/679 und der Richtlinie (EU) 2016/680 werden dem Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit weitere Rechte und Pflichten eingeräumt. In Folge deren Wahrnehmung ergibt sich vermutlich ein Mehrbedarf an Personal. Im Doppelhaushalt 2018/2019 wurden neben zwei bereits im Vollzug umgesetzten Planstellen zwei neue Planstellen im Haushaltsjahr 2018 und eine neue Planstelle im Haushaltsjahr 2019 sowie ein Ausgabenaufwuchs im Vergleich zu 2017 in Höhe von 534.800 Euro beziehungsweise 622.900 Euro in den Jahren 2018 beziehungsweise 2019 veranschlagt.

Der Mehraufwand bei Behörden und Einrichtungen/Unternehmen, der auf Grund der Datenschutz-Grundverordnung entsteht, kann nicht abschließend beziffert werden. Teilweise handelt es sich jedoch um einmaligen Aufwand, wie zum Beispiel für die Prüfung und gegebenenfalls Anpassung der bereits in Betrieb befindlichen Verfahren.

## Zu 5.:

Auf Anfragen hin informiert der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in Vorträgen zum Datenschutz auch über die neue Rechtslage nach der Datenschutz-Grundverordnung. Diese war beispielsweise auch Thema eines Vortrags des Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit an einem Klinikum im April 2017 sowie bei einer Veranstaltung mit Pflegeeinrichtungen im Oktober 2017. Ferner wurde die Thematik der Datenschutz-Grundverordnung seitens des Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit bei einem Vortrag im Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (16. Januar 2018) sowie bei einer Schulung in der Universität Erfurt (19. Januar 2018) erörtert.

Die im Jahr 2017 wahrgenommenen und im Jahr 2018 zum jetzigen Zeitpunkt bereits verbindlich geplanten externen Schulungsmaßnahmen stellen sich wie folgt dar:

Jahr	Behörde	Anzahl Bediens- tete	Bezeichnung	Veranstalter/ Dienstleister	Kosten (ohne Reisekosten
2017	TFM	1	Verfahrensrecht aktuell - Steuerli- ches Datenschutzrecht	Bundesfinanzaka- demie	keine Teilnahme- gebühr
2017	TFM	1	Das Standard-Datenschutzmodell im Kontext der Anforderungen nach der Datenschutz-Grundverordnung (zweitätig)	DATENSCHUTZ- AKADEMIE Schleswig-Hol- stein	Teilnahmegebühr: 632 Euro (Reise- kosten teilweise enthalten)
2017	TFM	1	Informationsveranstaltung zur Umsetzung der DSGVO in steuerlichen Verfahren	Bundesministeri- um der Finanzen	keine Teilnahme- gebühren
2017	TLRZ	1	Alles was Recht ist. Die neue euro- päische Datenschutz-Grundverord- nung	TÜV Nord	Teilnahmegebühr: 620 Euro
2017	TLRZ	1	Umsetzung der neuen EU-Daten- schutzgrundverordnung in Thüringer Behörden	Thüringer Verwal- tungsschule Wei- mar	Teilnahmegebühr: 119,20 Euro
2017	LFD	2	Das Standard-Datenschutzmodell im Kontext der Anforderungen nach der Datenschutz-Grundverordnung (zweitätig)	DATENSCHUTZ- AKADEMIE Schleswig-Hol- stein	Teilnahmegebühr pro Teilnehmer: 632 Euro (Reise- kosten teilweise enthalten)
2017	LFD	1	Informationsveranstaltung zur Umsetzung der DSGVO in steuerlichen Verfahren	Bundesministeri- um der Finanzen	keine Teilnahme- gebühr
2018	TFM	1	Datenschutz kompakt - Zertifikats- kurs für betriebliche und behördliche Datenschutzbeauftragte - Modul 1 (dreitägig)	Kommunales Bildungswerk e. V. Berlin	Teilnahmegebühr: 390 Euro

Jahr	Behörde	Anzahl Bediens- tete	Bezeichnung	Veranstalter/ Dienstleister	Kosten (ohne Reisekosten
2018	TFM	1	Grundlagen der Dokumentation nach DSGVO (zweitägig)	DATENSCHUTZ- AKADEMIE Schleswig-Hol- stein	Teilnahmegebühr: 632 Euro (Reise- kosten teilweise enthalten)
2018 (in Pla- nung)	TFM/ TLRZ/ LFD	ca. 36	Inhouse-Schulung: Das Standard- Datenschutzmodell im Zusammen- hang mit den Anforderungen nach der Datenschutz-Grundverordnung (zwei Schulungsdurchgänge mit je ca. 18 Teilnehmern, jeweils zweitä- gig)	Dozententeam aus eigenem Per- sonal und vertrag- lich noch nicht gebundenen ex- ternen Dozenten	noch nicht be- kannt, für den ers- ten Schulungs- durchgang wird mit Ausgaben von circa 2.000 Euro geplant
2018 (in Pla- nung)	TLRZ	ca. 12	Inhouse-Schulung zur DSGVO	Externer Dozent	noch nicht be- kannt
2018 (in Pla- nung)	LFD	12	Inhouse-Schulung der behördlichen Datenschutzbeauftragten der Fi- nanzämter (eintägiger Workshop)	Dozententeam aus eigenem Per- sonal	keine
2017	TLS	1	Umsetzung der neuen EU-Daten- schutzgrundverordnung (EU-DS- GVO) eintägig	Thüringer Verwal- tungsschule in Weimar	151,20 Euro
2018 (in Pla- nung)	TLS	1	Datenschutz- Datenschutzbeauftragter (EU-DSGVO) Kompaktkurs - dreitägig	Erfurt	1490 Euro
2018 (in Pla- nung)	TLS	1	Umsetzung der neuen EU-Daten- schutzgrundverordnung (EU-DS- GVO)	Thüringer Verwal- tungsschule in Weimar	noch nicht be- kannt
2017	TMIL (Res- sort)	4	Umsetzung der neuen EU-Daten- schutzgrundverordnung in Thüringer Behörden	Thüringer Verwal- tungsschule in Weimar	Teilnahmegebühr pro Teilnehmer: 119,20 Euro
2018	TMAS- GFF		geplante Inhouse-Schulung	noch nicht be- kannt	noch nicht be- kannt

## Zu 6.

Zunächst wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Weiterhin beabsichtigt der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit nach hiesigem Kenntnisstand, im I. Quartal 2018 drei bis vier Vorträge zum Thema Datenschutz-Grundverordnung bei Unternehmen und Interessenverbänden zu halten.

# Zu 7.:

Nach Kenntnisstand der Landesregierung ist seitens des Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz ein proaktiver Ausbau derartiger Maßnahmen derzeit nicht geplant. Die neuen Aufgaben aus der ab 25. Mai 2018 zur Anwendung kommenden Datenschutz-Grundverordnung sind so vielfältig, dass von dort aus beabsichtigt ist abzuwarten, wie das Personal am effektivsten eingesetzt werden kann, um die gesetzlich vorgesehenen Aufgaben zu erfüllen.

Maier Minister